

Beitragsordnung



Auf der Grundlage der Satzung Finowfurter SV e.V.
(§ 5 Ziff. 3 der Satzung) gilt folgende Beitragsordnung:

I. Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist für die Mitglieder des Finowfurter SV e.V. bindend.
2. Die Beitragsordnung regelt die Höhe und die Art der Zahlung der Beiträge.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind das Vermögen des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Mitgliedschaft im Finowfurter SV e.V.
4. Grobe Verstöße gegen die Beitragsordnung können zur Abmahnung und zum Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands führen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft jährlich zu entrichten. Er ist für den Zeitraum 01.09.-31.08. zu entrichten.

II. Höhe des Beitrags

1. Allgemeine Beitragssätze

Für Erwachsene und Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre wird wie folgt unterschieden:

	Zahlung bis 30.09. (ermäßigter Satz)	Zahlung ab 01.10. (Normalsatz)
Passive Mitglieder ³	EUR 40	EUR 48
Ermäßigte Mitglieder ohne Spielbetrieb	EUR 50	EUR 60
Ermäßigte Mitglieder ¹ im Spielbetrieb	EUR 70	EUR 96
Aktive Mitglieder	EUR 110	EUR 132
Familien ²	EUR 180	EUR 204

Hinweise

¹ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Empfänger von Sozialleistungen, Personen im Besitz eines Behindertenausweises, Schüler und Studenten mit entsprechendem gültigen Nachweis

² Familienbeitragssatz für alle Familienangehörigen eines Haushalts mit Ausnahme volljähriger Kinder, die ihre Ausbildung bereits beendet haben (ab 3 Personen).

³ Passive Mitglieder sind Unterstützer der Vereinsarbeit. Sie nehmen nicht aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb teil.

2. Schiedsrichter, die ausschließlich in dieser Funktion für den Verein tätig sind, sowie Vorstandsmitglieder, Trainer und Übungsleiter sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Für Schwangere ist eine Beitragsbefreiung bis zur Beendigung der Elternzeit, längstens jedoch ein Jahr nach der Geburt des Kindes möglich.
4. Über Beitragsbefreiungen, -stundungen oder andere Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag.

III. Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich in einer Rate jährlich zum 30.09. des jeweiligen Jahres fällig.

Hieraus ergibt sich ein vergünstigter Beitragssatz nach Punkt II, Ziff. 1. Alle Beitragseingänge ab 01.10. mit Zahlungsziel 31.10. eines Jahres ergeben einen zu zahlenden Normalsatz.

3. Vor Beginn einer Mitgliedschaft sind 4 Trainingseinheiten auf Probe möglich. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist ein Beitrag von 1/12 des Normalsatzes pro Monat zu entrichten.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich nur an den Mannschaftsverantwortlichen zu entrichten.

Die Einzahlung der durch die Mannschaftsverantwortlichen gesammelten Mitgliedsbeiträge erfolgt auf das Konto des Vereins unter Angabe der jeweiligen Mannschaft bis zum 05.11. eines Jahres. Alle weiteren späteren Beiträge sind umgehend bei dem Mannschaftsverantwortlichen einzuzahlen, der die Beiträge an den Verein entrichtet.

5. Für nicht fristgerecht geleistete Beitragszahlungen behält sich der Vorstand vor, eine Maßregelung im Sinne des §6 der Satzung zu erlassen.

IV. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt, laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2024, zum 01.09.2025 in Kraft.

Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Finowfurt, den 16.09.2024